

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Stadtverband trägt den Namen der Partei: „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „AfD“, mit dem nachgestellten Zusatz „Stadtverband Homburg/Saar“. Als Kurzbezeichnung für den Stadtverband wird verwendet „AfD Homburg“.
- (2) Der Sitz des Stadtverbandes ist Homburg/Saar. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Homburg/Saar, einschließlich aller Stadtteile.
- (3) Der Stadtverband kann bei Bedarf Ortsverbände in den Stadtteilen gründen.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Es gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Landes- und Bundessatzung.

### § 3 Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) die Wahlversammlung,
- (c) der Stadtverbandsvorstand

### § 4 Die Mitgliederversammlung

#### Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie ist durch den Stadtverbandsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtverbandsvorstand beschließt über Ort und Datum der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Einladung per E-Mail ist bei allen Mitgliedern möglich, die eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben. Ansonsten muss eine schriftliche Einladung erfolgen.
- (3) Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

#### Aufgaben

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Stadtverbandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Stadtverbandsvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese entscheidet anschließend über die Entlastung des Stadtverbandsvorstandes.

## **Anträge**

(6) Anträge auf Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Stadtverbandsvorstand elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes Homburg, sowie der Stadtverbandsvorstand.

## **Wahl und Abwahl des Vorstandes**

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Stadtverbandsvorstand in gleicher und geheimer Wahl. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Jahr gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt längstens bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach seiner Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Stadtverbandsvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Stadtverbandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

## **Wahl der Rechnungsprüfer**

(8) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von maximal zwei Jahren. (7) Satz 3 gilt sinngemäß. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Werden einzelne Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich deren Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit der übrigen Rechnungsprüfer.

## **Beschlussfassung**

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(10) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen

(a) mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(b) Beschlüsse zur Änderung der Stadtverbandsatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(c) Entscheidungen über die Auflösung des Stadtverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Stadtverbandsvorstand eingegangen ist.

(d) Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen in all diesen Fällen nicht mitgezählt.

## **§ 5 Die Wahlversammlung**

(1) Die Wahlversammlung wählt die Kandidaten des Stadtverbandes Homburg der Alternative für Deutschland (AfD) für die Teilnahme an Kommunalwahlen im Stadtgebiet Homburg/Saar. Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie ist durch den Stadtverbandsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen.

(2) Bei der Durchführung der Wahlversammlung gelten zuerst die Wahlgesetze und Verordnungen. Danach gelten diese Satzung und entsprechende Wahlordnungen in sinngemäßer Anwendung.

## **§ 6 Der Stadtverbandsvorstand**

Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:

- (a) einem Vorsitzenden
- (b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem Schatzmeister
- (d) dem Schriftführer
- (e) weiteren Mitgliedern (Beisitzern)

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Stadtverbandsvorstandes**

- (1) Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Stadtverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Schatzmeister berichtet den Stadtverbandsvorstand regelmäßig und umfasst über alle finanziellen Angelegenheiten des Stadtverbandes.
- (3) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Niederschrift der Vorstandssitzungen, insbesondere die ordnungsgemäße Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse. Weiterhin sorgt er für die rechtzeitige Zusendung/Veröffentlichung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und ist zuständig für die zentrale Ablage der Satzungen und Ordnungen sowie Niederschriften des Stadtverbandes und aller Untergliederungen.
- (4) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Stadtverbandsvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Geschäftsführer des Stadtverbandes berufen und ihn gegebenenfalls wieder abberufen. Der Geschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Stadtverbandsvorstandes und die allgemeine Verwaltung des Stadtverbandes zuständig. Wird ein Mitglied des Stadtverbandsvorstandes zum Geschäftsführer berufen, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (6) Der Stadtverbandsvorstand soll sich mindestens einmal im Kalenderjahr seinen Mitgliedern zu einer offenen Aussprache zur Verfügung stellen. Die Einladung erfolgt durch den Stadtverbandsvorstand mit einer Frist von einer Woche. Der Stadtverbandsvorstand beschließt über Ort und Datum der Mitgliederaussprache.

## **§ 8 Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes**

- (1) Der Stadtverbandsvorstand wird vom Stadtverbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Stadtverbandsvorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch in jedem dritten Monat.
- (3) Der Stadtverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner amtierenden Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte der von der Mitgliederversammlung bei der letzten turnusmäßigen Neuwahl festgelegten Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für Vorstandswahlen einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Stadtverbandsvorstandes gemäß § 7 Abs. 4 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Stadtverbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem

schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen sind zu dokumentieren.

## **§ 9 Mitgliederentscheid**

(1) Über Fragen der Politik und Organisation des Stadtverbandes, welche nicht gemäß § 9 Abs. 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss einer Mitgliederversammlung des Stadtverbandes anstelle der Mitgliederversammlung gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl.

(2) Der Mitgliederentscheid findet auf Antrag des Stadtverbandesvorstandes statt, im Übrigen auch auf Antrag

a) von 30 vom Hundert der Mitglieder des Stadtverbandes oder

b) der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der AfD-Homburg am 04.12.2018